

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ Verordnung (EG) Nr. 84/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle) 1
- ★ Verordnung (EG) Nr. 85/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle) 15
- ★ Verordnung (EG) Nr. 86/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Bulgarien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle) 29
- ★ Verordnung (EG) Nr. 87/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle) 43

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/73/EG:

- ★ Beschluß Nr. 3/97 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits vom 22. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle) 57

Preis: 25 ECU

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

98/74/EG:

- ★ **Beschluß Nr. 3/97 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits vom 22. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakei in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle) 71**

98/75/EG:

- ★ **Beschluß Nr. 3/97 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits vom 23. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Bulgarien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle) 85**

98/76/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits vom 22. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle) 99**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 84/98 DES RATES

vom 19. Dezember 1997

über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 1. Februar 1995 trat das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits⁽¹⁾ in Kraft.

Die Vertragsparteien erneuerten mit dem Beschluß Nr. 3/97 des Assoziationsrates⁽²⁾ für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 das durch den Beschluß Nr. 2/96⁽³⁾ eingeführte System der doppelten Kontrolle.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2487/96⁽⁴⁾ festgelegten Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft müssen folglich geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 3/97 des Assoziationsrates für die Einfuhr bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender, in Anhang I aufgeführter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Das Überwachungsdokument entspricht dem Muster in Anhang II.

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 31. 12. 1994, S. 12.

⁽²⁾ Siehe Seite 57 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 19 vom 22. 1. 1997, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 7.

(3) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden als „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ bezeichnet). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der Erzeugnisse des Anhangs I in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen rumänischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter dieses Dokument fallenden Erzeugnisse versandt wurden.

(5) Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(6) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ohne weiteres innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt der Antrag spätestens drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen.

(2) Ein Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang IV genannten zuständigen einzelstaatlichen Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(3) Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MwSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben:
 - handelsübliche Bezeichnung,
 - KN-Code(s),
 - Ursprungsland,
 - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben ist, Menge der verwendeten Einheit je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um Ausschußwaren handelt, nach den Kriterien der Kommissionsmitteilung 91/C 180/04⁽¹⁾;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;
- i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag eingereicht wurde;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer muß außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags sowie die Pro-forma-Rechnung vorlegen. Er hat auf Anfrage beispielsweise in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorzulegen.

(4) Die Überwachungsdokumente dürfen nur so lange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Fall der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

— wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;

— können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichen Zeitraum verlängert werden.

(5) Der Einführer gibt die Überwachungsdokumente nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die ausstellende Behörde zurück.

(6) Die zuständigen Behörden können unter Bedingungen, die sie festlegen, gestatten, daß Erklärungen oder Anträge auf elektronischem Wege übermittelt oder gedruckt werden. Sämtliche Dokumente und Belege müssen jedoch den zuständigen Behörden zugänglich sein.

(7) Das Überwachungsdokument kann auf elektronischem Wege ausgestellt werden, sofern die betroffenen Zollstellen über ein Rechnernetz Zugang zu diesem Dokument haben.

Artikel 3

(1) Die Feststellung, daß der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, von dem auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis um weniger als 5 % abweicht oder daß die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Ausstellung von Überwachungsdokumenten sowie die Überwachungsdokumente selbst sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

- a) in so regelmäßiger und aktualisierter Form wie möglich spätestens am letzten Tag jedes Monats detaillierte Angaben zu den Mengen und den Beträgen in Ecu, für die Überwachungsdokumente ausgestellt wurden,
- b) binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Monats detaillierte Angaben zu den in diesem Monat getätigten Einfuhren gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission⁽²⁾.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

⁽¹⁾ ABl. C 180 vom 11. 7. 1991, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 114 vom 8. 5. 1996, S. 7.

Artikel 5

Alle Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu richten und elektronisch über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netz zu übermitteln, sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

ANHANG I

RUMÄNIEN

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1998)

7202 11 20	7210 41 10	7216 10 00	7222 11 91
7202 11 80	7210 49 10	7216 21 00	7222 11 99
7202 99 11	7210 50 10	7216 22 00	7222 19 10
	7210 61 10	7216 31 11	7222 19 90
7203 90 00	7210 69 10	7216 31 19	7222 30 10
	7210 70 31	7216 31 91	7222 40 10
7206 10 00	7210 70 39	7216 31 99	7222 40 30
7206 90 00	7210 90 31	7216 32 11	
	7210 90 33	7216 32 19	7225 11 00
7208 10 00	7210 90 38	7216 32 91	7225 19 10
7208 25 00		7216 32 99	7225 19 90
7208 26 00	7211 13 00	7216 33 10	7225 20 20
7208 27 00	7211 14 10	7216 33 90	7225 30 00
7208 36 00	7211 14 90	7216 40 10	7225 40 20
7208 37 10	7211 19 20	7216 40 90	7225 40 50
7208 37 90	7211 19 90	7216 50 10	7225 40 80
7208 38 10	7211 23 10	7216 50 91	7225 50 00
7208 38 90	7211 23 51	7216 50 99	7225 91 10
7208 39 10	7211 29 20	7216 99 10	7225 92 10
7208 39 90	7211 90 11		7225 99 10
7208 40 10		7219 11 00	
7208 40 90		7219 12 10	
7208 51 10	7212 10 10	7219 12 90	7226 11 10
7208 51 30	7212 10 91	7219 13 10	7226 19 10
7208 51 50	7212 20 11	7219 13 90	7226 19 30
7208 51 91	7212 30 11	7219 13 90	7226 20 20
7208 51 99	7212 40 10	7219 14 10	7226 91 10
7208 52 10	7212 40 91	7219 14 90	7226 91 90
7208 52 91	7212 50 31	7219 21 10	7226 92 10
7208 52 99	7212 50 51	7219 21 90	7226 93 20
7208 53 10	7212 60 11	7219 22 10	7226 94 20
7208 53 90	7212 60 91	7219 22 90	7226 99 20
7208 54 10		7219 23 00	
7208 54 90	7213 10 00	7219 24 00	7227 10 00
7208 90 10	7213 20 00	7219 31 00	7227 20 00
	7213 91 10	7219 32 10	7227 90 10
7209 15 00	7213 91 20	7219 32 90	7227 90 50
7209 16 10	7213 91 41	7219 33 10	7227 90 95
7209 16 90	7213 91 49	7219 33 90	
7209 17 10	7213 91 70	7219 34 10	7228 10 10
7209 17 90	7213 91 90	7219 34 90	7228 10 30
7209 18 10	7213 99 10	7219 35 10	7228 20 11
7209 18 91	7213 99 90	7219 35 90	7228 20 19
7209 18 99		7219 90 10	7228 20 30
7209 25 00	7214 20 00		7228 30 20
7209 26 10	7214 30 00	7220 11 00	7228 30 41
7209 26 90	7214 91 10	7220 12 00	7228 30 49
7209 27 10	7214 91 90	7220 20 10	7228 30 61
7209 27 90	7214 99 10	7220 90 11	7228 30 69
7209 28 10	7214 99 31	7220 90 31	7228 30 70
7209 28 90	7214 99 39		7228 30 89
7209 90 10	7214 99 50	7221 00 10	7228 60 10
	7214 99 61	7221 00 90	7228 70 10
7210 11 10	7214 99 69		7228 70 31
7210 12 11	7214 99 80	7222 11 11	7228 80 10
7210 12 19	7214 99 90	7222 11 19	7228 80 90
7210 20 10		7222 11 21	
7210 30 10	7215 90 10	7222 11 29	7301 10 00

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
1	9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
2	9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2 No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC steel products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (!)	13 FOB value (?)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
	(Signature)		(Stamp)	

(!) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (?) In the currency of the sale contract.

AUSFUHRDOKUMENT

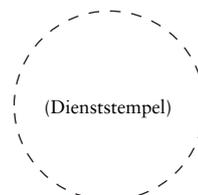
(unter den EGKS-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)

- 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 2. Nr.
- 3. Jahr
- 4. Erzeugnisgruppe
- 5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 6. Ursprungsland
- 7. Bestimmungsland
- 8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
- 9. Zusätzliche Angaben
- 10. Warenbeschreibung und Hersteller
- 11. KN-Code
- 12. Menge⁽¹⁾
- 13. fob-Wert⁽²⁾
- 14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:.....

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (²) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		2 No
	3 Year	4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC steel products)		
	6 Country of origin	7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details		
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (¹)	13 FOB value (²)
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY			
15 Competent authority (name, full address, country)	At on		
	(Signature)	(Stamp)	

ANEXO IV — BILAG IV — ANHANG IV — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ IV — ANNEX IV — ANNEXE IV —
ALLEGATO IV — BIJLAGE IV — ANEXO IV — LIITE IV — BILAGA IV

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

ΛΙΣΤΗ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ

LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES

ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI

IJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES

LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES

LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA

LISTA ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Administration des relations économiques
Quatrième division: Mise en œuvre des politiques
commerciales internationales — Services «Licences»
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Télécopieur: (32-2) 230 83 22

Bestuur van de Economische Betrekkingen
Vierde Afdeling: Toepassing van het Internationaal
Handelsbeleid — Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax: (32-2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax (45) 87 20 40 77

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 51 71
D-65762 Eschborn 1
Fax: (49) 6196 40 42 12

ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία ΔΟΣ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού
Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τέλεφαξ: (301) 328 60 29/328 60 59/328 60 39

ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Fax: (34 1) 563 18 23/349 38 31

FRANCE

Seribe
3-5, rue Barbet-de-Jouy
F-75357 Paris 07 SP
Télécopieur: (33-1) 43 19 43 69

IRELAND

Licensing Unit
Department of Tourism and Trade
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Fax: (353-1) 676 61 54

ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero
Direzione generale per la politica commerciale e
per la gestione del regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Telefax: (39-6) 59 93 22 35/59 93 26 36

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Télécopieur: (352) 46 61 38

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003
Engelse Kamp 2
NL-9700 RD Groningen
Fax: (31-50) 526 06 98

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax: (43-1) 715 83 47

PORTUGAL
Direcção-Geral do Comércio Externo
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefax: (351-1) 793 22 10

SUOMI
Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Telekopio: +358-9 614 2852

SVERIGE
Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax: (46-8) 30 67 59

UNITED KINGDOM
Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House, West Precinct
Billingham TS23 2NF
Cleveland
Fax: (44) 1642 533 557

VERORDNUNG (EG) Nr. 85/98 DES RATES

vom 19. Dezember 1997

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 1. Februar 1995 trat das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits⁽¹⁾ in Kraft.

Die Vertragsparteien erneuerten mit dem Beschluß Nr. 3/97 des Assoziationsrates⁽²⁾ für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 das durch den Beschluß Nr. 1/97⁽³⁾ eingeführte System der doppelten Kontrolle.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 40/97⁽⁴⁾ festgelegten Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft müssen folglich geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 3/97 des Assoziationsrates für die Einfuhr bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender, in Anhang I aufgeführter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakei die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Das Überwachungsdokument entspricht dem Muster in Anhang II.

(3) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden als „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ bezeichnet). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der Erzeugnisse des Anhangs I in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen slowakischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter dieses Dokument fallenden Erzeugnisse versandt wurden.

(5) Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(6) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ohne weiteres innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt der Antrag spätestens drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen.

(2) Ein Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang IV genannten zuständigen einzelstaatlichen Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(3) Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MwSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben:
— handelsübliche Bezeichnung,

⁽¹⁾ ABl. L 359 vom 31. 12. 1994, S. 2.

⁽²⁾ Siehe Seite 71 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 25. 1. 1997, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 14. 1. 1997, S. 1.

- KN-Code(s),
 - Ursprungsland,
 - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben ist, Menge der verwendeten Einheit je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um Ausschußwaren handelt, nach den Kriterien der Kommissionsmitteilung 91/C 180/04⁽¹⁾;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;
- i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag eingereicht wurde;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer muß außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags sowie die Pro-forma-Rechnung vorlegen. Er hat auf Anfrage beispielsweise in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorzulegen.

(4) Die Überwachungsdokumente dürfen nur so lange verwendet werden, wie die Vereinbarung für die Liberalisierung der Einfuhren im Fall der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

- wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;
 - können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichen Zeitraum verlängert werden.
- (5) Der Einführer gibt die Überwachungsdokumente nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die ausstellende Behörde zurück.

(6) Die zuständigen Behörden können unter Bedingungen, die sie festlegen, gestatten, daß Erklärungen oder Anträge auf elektronischem Wege übermittelt oder gedruckt werden. Sämtliche Dokumente und Belege müssen jedoch den zuständigen Behörden zugänglich sein.

(7) Das Überwachungsdokument kann auf elektronischem Wege ausgestellt werden, sofern die betroffenen Zollstellen über ein Rechnernetz Zugang zu diesem Dokument haben.

Artikel 3

(1) Die Feststellung, daß der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, von dem auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis um weniger als 5 % abweicht oder daß die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Ausstellung von Überwachungsdokumenten sowie die Überwachungsdokumente selbst sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

- a) in so regelmäßiger und aktualisierter Form wie möglich spätestens am letzten Tag jedes Monats detaillierte Angaben zu den Mengen und den Beträgen in Ecu, für die Überwachungsdokumente ausgestellt wurden,
- b) binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Monats detaillierte Angaben zu den in diesem Monat getätigten Einfuhren gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission⁽²⁾.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

Artikel 5

Alle Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu richten und elektronisch über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netz zu übermitteln, sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

⁽¹⁾ ABL C 180 vom 11. 7. 1991, S. 4.

⁽²⁾ ABL L 114 vom 8. 5. 1996, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

ANHANG I

SLOWAKEI

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1998)

<i>Warmgewalzte Rollen und gebeizte Rollen</i>	<i>Warmgewalzter Bandstahl</i>
7208 10 00	7211 14 10
7208 25 00	7211 14 90
7208 26 00	7211 19 20
7208 27 00	7211 19 90
7208 36 00	7212 60 91
7208 37 10	7220 11 00
7208 37 90	7220 12 00
7208 38 10	7220 90 31
7208 38 90	7226 19 10
7208 39 10	7226 20 20
7208 39 90	7226 91 10
	7226 91 90
7219 11 00	7226 93 20
7219 12 10	7226 94 20
7219 12 90	7226 99 20
7219 13 10	
7219 14 10	<i>Kaltgewalzter Bandstahl</i>
7219 14 90	7211 23 10
	7211 23 51
7225 19 10	7211 23 99
7225 20 20	7211 29 20
7225 30 00	7211 90 19
	7211 90 90
<i>Stäbe</i>	7226 92 90
7208 40 10	7226 93 80
7208 40 90	7226 94 80
7208 51 10	7226 99 80
7208 51 99	<i>Feuerverzinkte Bleche, Rollen und Bänder</i>
7208 52 10	7210 11 90
7208 52 99	7210 41 10
7208 53 10	7210 41 90
7208 53 90	7210 49 10
7208 54 10	7210 49 90
7208 54 90	7210 61 10
7208 90 10	7212 30 90
7208 90 90	
<i>Kaltgewalzte Bleche und Rollen</i>	<i>Weißblech in Rollen, Blechen und Bändern</i>
7209 15 00	7210 11 10
7209 16 90	7210 12 11
7209 17 90	7210 70 31
7209 18 91	7210 70 39
7209 18 99	7212 10 99
7209 25 00	
7209 26 90	<i>Nichtkornorientierter Stahl in Blechen, Rollen und Bändern (Elektroblech)</i>
7209 27 90	7209 17 10
7209 28 90	7209 27 10
7209 90 10	
7209 90 90	7211 23 91

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
	1		3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
		9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
2	9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2	No
	3 Year	4 Product group		
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)			
	6 Country of origin	7 Country of destination		
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (!)	13 FOB value (?)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
	(Signature)		(Stamp)	

(!) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (?) In the currency of the sale contract.

AUSFUHRDOKUMENT

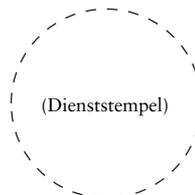
(unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)

- 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 2. Nr.
- 3. Jahr
- 4. Erzeugnisgruppe
- 5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 6. Ursprungsland
- 7. Bestimmungsland
- 8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
- 9. Zusätzliche Angaben
- 10. Warenbeschreibung und Hersteller
- 11. KN-Code
- 12. Menge⁽¹⁾
- 13. fob-Wert⁽²⁾
- 14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:.....

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (²) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		2 No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (¹)	13 FOB value (²)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At, on			
	(Signature)		(Stamp)	

ANEXO IV — BILAG IV — ANHANG IV — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ IV — ANNEX IV — ANNEXE IV —
ALLEGATO IV — BIJLAGE IV — ANEXO IV — LIITE IV — BILAGA IV

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

ΛΙΣΤΗ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ

LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES

ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI

IJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES

LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES

LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA

LISTA ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Administration des relations économiques
Quatrième division: Mise en œuvre des politiques
commerciales internationales — Services «Licences»
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Télécopieur: (32-2) 230 83 22

Bestuur van de Economische Betrekkingen
Vierde Afdeling: Toepassing van het Internationaal
Handelsbeleid — Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax: (32-2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax (45) 87 20 40 77

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 51 71
D-65762 Eschborn 1
Fax: (49) 6196 40 42 12

ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία ΔΟΣ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού
Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τέλεφαξ: (301) 328 60 29/328 60 59/328 60 39

ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Fax: (34 1) 563 18 23/349 38 31

FRANCE

Seribe
3-5, rue Barbet-de-Jouy
F-75357 Paris 07 SP
Télécopieur: (33-1) 43 19 43 69

IRELAND

Licensing Unit
Department of Tourism and Trade
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Fax: (353-1) 676 61 54

ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero
Direzione generale per la politica commerciale e
per la gestione del regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Telefax: (39-6) 59 93 22 35/59 93 26 36

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Télécopieur: (352) 46 61 38

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003
Engelse Kamp 2
NL-9700 RD Groningen
Fax: (31-50) 526 06 98

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax: (43-1) 715 83 47

PORTUGAL
Direcção-Geral do Comércio Externo
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefax: (351-1) 793 22 10

SUOMI
Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Telekopio: +358-9 614 2852

SVERIGE
Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax: (46-8) 30 67 59

UNITED KINGDOM
Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House, West Precinct
Billingham TS23 2NF
Cleveland
Fax: (44) 1642 533 557

VERORDNUNG (EG) Nr. 86/98 DES RATES

vom 19. Dezember 1997

über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Bulgarien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 1. Februar 1995 trat das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽¹⁾ in Kraft.

Die Vertragsparteien erneuerten mit dem Beschluß Nr. 3/97 des Assoziationsrates⁽²⁾ für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 das durch den Beschluß Nr. 1/96⁽³⁾ eingeführte System der doppelten Kontrolle.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 2486/96⁽⁴⁾ festgelegten Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft müssen folglich geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 3/97 des Assoziationsrates für die Einfuhr bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender, in Anhang I aufgeführter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Das Überwachungsdokument entspricht dem Muster in Anhang II.

(3) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden als „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ bezeichnet). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31. 12. 1994, S. 3.

⁽²⁾ Siehe Seite 85 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 29. 1. 1997, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 5.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der Erzeugnisse des Anhangs I in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen bulgarischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter dieses Dokument fallenden Erzeugnisse versandt wurden.

(5) Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(6) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ohne weiteres innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt der Antrag spätestens drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen.

(2) Ein Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang IV genannten zuständigen einzelstaatlichen Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(3) Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MwSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben:
— handelsübliche Bezeichnung,

- KN-Code(s),
 - Ursprungsland,
 - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben ist, Menge der verwendeten Einheit je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um Ausschußwaren handelt, nach den Kriterien der Kommissionsmitteilung 91/C 180/04⁽¹⁾;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;
- i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag eingereicht wurde;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer muß außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags sowie die Pro-forma-Rechnung vorlegen. Er hat auf Anfrage beispielsweise in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorzulegen.

(4) Die Überwachungsdokumente dürfen nur so lange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Fall der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

- wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;
 - können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichen Zeitraum verlängert werden.
- (5) Der Einführer gibt die Überwachungsdokumente nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die ausstellende Behörde zurück.

(6) Die zuständigen Behörden können unter Bedingungen, die sie festlegen, gestatten, daß Erklärungen oder Anträge auf elektronischem Wege übermittelt oder gedruckt werden. Sämtliche Dokumente und Belege müssen jedoch den zuständigen Behörden zugänglich sein.

(7) Das Überwachungsdokument kann auf elektronischem Wege ausgestellt werden, sofern die betroffenen Zollstellen über ein Rechnernetz Zugang zu diesem Dokument haben.

Artikel 3

(1) Die Feststellung, daß der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, von dem auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis um weniger als 5 % abweicht oder daß die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Ausstellung von Überwachungsdokumenten sowie die Überwachungsdokumente selbst sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

- a) in so regelmäßiger und aktualisierter Form wie möglich spätestens am letzten Tag jedes Monats detaillierte Angaben zu den Mengen und den Beträgen in Ecu, für die Überwachungsdokumente ausgestellt wurden,
- b) binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Monats detaillierte Angaben zu den in diesem Monat getätigten Einfuhren gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission⁽²⁾.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

Artikel 5

Alle Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu richten und elektronisch über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netz zu übermitteln, sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

⁽¹⁾ ABL C 180 vom 11. 7. 1991, S. 4.

⁽²⁾ ABL L 114 vom 8. 5. 1996, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

ANHANG I

BULGARIEN

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1998)

7206 10 00	7209 28 90	7213 91 49	7225 20 20
7206 90 00	7209 90 10	7213 91 70	7225 30 00
		7213 91 90	7225 40 20
7208 10 00	7210 11 10	7213 99 10	7225 40 50
7208 25 00	7210 12 11	7213 99 90	7225 40 80
7208 26 00	7210 12 19		7225 50 00
7208 27 00	7210 20 10	7214 20 00	7225 91 10
7208 36 00	7210 30 10	7214 30 00	7225 92 10
7208 37 10	7210 41 10	7214 91 10	7225 99 10
7208 37 90	7210 49 10	7214 91 90	
7208 38 10	7210 50 10	7214 99 10	7226 11 10
7208 38 90	7210 61 10	7214 99 31	7226 19 10
7208 39 10	7210 69 10	7214 99 39	7226 19 30
7208 39 90	7210 70 31	7214 99 50	7226 20 20
7208 40 10	7210 70 39	7214 99 61	7226 91 10
7208 40 90	7210 90 31	7214 99 69	7226 91 90
7208 51 10	7210 90 33	7214 99 80	7226 92 10
7208 51 30	7210 90 38	7214 99 90	7226 93 20
7208 51 50			7226 94 20
7208 51 91	7211 13 00	7215 90 10	7226 99 20
7208 51 99	7211 14 10		
7208 52 10	7211 14 90		
7208 52 91	7211 19 20	7216 10 00	7227 10 00
7208 52 99	7211 19 90	7216 21 00	7227 20 00
7208 53 10	7211 23 10	7216 22 00	7227 90 10
7208 53 90	7211 23 51	7216 31 11	7227 90 50
7208 54 10	7211 29 20	7216 31 19	7227 90 95
7208 54 90	7211 90 11	7216 31 91	
7208 90 10		7216 31 99	7228 10 10
	7212 10 10	7216 32 11	7228 10 30
	7212 10 91	7216 32 19	7228 20 11
7209 15 00	7212 20 11	7216 32 91	7228 20 19
7209 16 10	7212 30 11	7216 32 99	7228 20 30
7209 16 90	7212 40 10	7216 33 10	7228 30 20
7209 17 10	7212 40 91	7216 33 90	7228 30 41
7209 17 90	7212 50 31	7216 40 10	7228 30 49
7209 18 10	7212 50 51	7216 40 90	7228 30 61
7209 18 91	7212 60 11	7216 50 10	7228 30 69
7209 18 99	7212 60 91	7216 50 91	7228 30 70
7209 25 00		7216 50 99	7228 30 89
7209 26 10	7213 10 00	7216 99 10	7228 60 10
7209 26 90	7213 20 00		7228 70 10
7209 27 10	7213 91 10	7225 11 00	7228 70 31
7209 27 90	7213 91 20	7225 19 10	7228 80 10
7209 28 10	7213 91 41	7225 19 90	7228 80 90

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
	1	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie	
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU	
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
2	9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2 No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC steel products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (!)	13 FOB value (?)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
	(Signature)		(Stamp)	

(!) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (?) In the currency of the sale contract.

AUSFUHRDOKUMENT

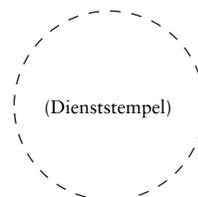
(unter den EGKS-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)

- 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 2. Nr.
- 3. Jahr
- 4. Erzeugnisgruppe
- 5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 6. Ursprungsland
- 7. Bestimmungsland
- 8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
- 9. Zusätzliche Angaben
- 10. Warenbeschreibung und Hersteller
- 11. KN-Code
- 12. Menge⁽¹⁾
- 13. fob-Wert⁽²⁾
- 14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:.....

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (²) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		2 No
	3 Year	4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC steel products)		
	6 Country of origin	7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details		
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (¹)	13 FOB value (²)
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY			
15 Competent authority (name, full address, country)	At on		
	(Signature)	(Stamp)	

ANEXO IV — BILAG IV — ANHANG IV — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ IV — ANNEX IV — ANNEXE IV —
ALLEGATO IV — BIJLAGE IV — ANEXO IV — LIITE IV — BILAGA IV

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

ΛΙΣΤΗ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ

LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES

ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI

IJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES

LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES

LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA

LISTA ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Administration des relations économiques
Quatrième division: Mise en œuvre des politiques
commerciales internationales — Services «Licences»
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Télécopieur: (32-2) 230 83 22

Bestuur van de Economische Betrekkingen
Vierde Afdeling: Toepassing van het Internationaal
Handelsbeleid — Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax: (32-2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax (45) 87 20 40 77

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 51 71
D-65762 Eschborn 1
Fax: (49) 6196 40 42 12

ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία ΔΟΣ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού
Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τέλεφαξ: (301) 328 60 29/328 60 59/328 60 39

ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Fax: (34 1) 563 18 23/349 38 31

FRANCE

Seribe
3-5, rue Barbet-de-Jouy
F-75357 Paris 07 SP
Télécopieur: (33-1) 43 19 43 69

IRELAND

Licensing Unit
Department of Tourism and Trade
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Fax: (353-1) 676 61 54

ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero
Direzione generale per la politica commerciale e
per la gestione del regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Telefax: (39-6) 59 93 22 35/59 93 26 36

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Télécopieur: (352) 46 61 38

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003
Engelse Kamp 2
NL-9700 RD Groningen
Fax: (31-50) 526 06 98

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax: (43-1) 715 83 47

PORTUGAL
Direcção-Geral do Comércio Externo
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefax: (351-1) 793 22 10

SUOMI
Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Telekopio: +358-9 614 2852

SVERIGE
Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax: (46-8) 30 67 59

UNITED KINGDOM
Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House, West Precinct
Billingham TS23 2NF
Cleveland
Fax: (44) 1642 533 557

VERORDNUNG (EG) Nr. 87/98 DES RATES

vom 19. Dezember 1997

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 1. Februar 1995 trat das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits⁽¹⁾ in Kraft.

Die Vertragsparteien erneuerten mit dem Beschluß Nr. 3/97 des Assoziationsrates⁽²⁾ für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 das durch den Beschluß Nr. 4/96⁽³⁾ eingeführte System der doppelten Kontrolle.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 7/97⁽⁴⁾ festgelegten Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft müssen folglich geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 3/97 des Assoziationsrates für die Einfuhr bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender, in Anhang I aufgeführter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich.

(2) Das Überwachungsdokument entspricht dem Muster in Anhang II.

(3) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse erfolgt nach der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden als „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ bezeichnet). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. L 360 vom 31. 12. 1994, S. 2.

⁽²⁾ Siehe Seite 99 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 5. 3. 1997, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 4 vom 4. 1. 1997, S. 1, und Berichtigung in ABl. L 71 vom 13. 3. 1997, S. 46.

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der Erzeugnisse des Anhangs I in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen tschechischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter dieses Dokument fallenden Erzeugnisse versandt wurden.

(5) Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(6) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ohne weiteres innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt der Antrag spätestens drei Tage nach seiner Abgabe als bei der zuständigen Behörde eingegangen.

(2) Ein Überwachungsdokument, das von einer der in Anhang IV genannten zuständigen einzelstaatlichen Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(3) Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MwSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmelders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich Telefon- und Faxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbezeichnung(en) mit folgenden Angaben:
— handelsübliche Bezeichnung,

- KN-Code(s),
 - Ursprungsland,
 - Herkunftsland;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben ist, Menge der verwendeten Einheit je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Ecu je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- g) die Angabe, ob es sich um Waren zweiter Wahl oder um Ausschußwaren handelt, nach den Kriterien der Kommissionsmitteilung 91/C 180/04⁽¹⁾;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;
- i) die Angabe, ob der Antrag eine Lieferung betrifft, für die bereits früher ein Antrag eingereicht wurde;
- j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:

„Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer muß außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags sowie die Pro-forma-Rechnung vorlegen. Er hat auf Anfrage beispielsweise in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Produktionsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierten Stahlunternehmens vorzulegen.

(4) Die Überwachungsdokumente dürfen nur so lange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Fall der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet einer möglichen Änderung der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

- wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;
 - können nicht oder nur teilweise genutzte Überwachungsdokumente für einen gleichen Zeitraum verlängert werden.
- (5) Der Einführer gibt die Überwachungsdokumente nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die ausstellende Behörde zurück.

(6) Die zuständigen Behörden können unter Bedingungen, die sie festlegen, gestatten, daß Erklärungen oder Anträge auf elektronischem Wege übermittelt oder gedruckt werden. Sämtliche Dokumente und Belege müssen jedoch den zuständigen Behörden zugänglich sein.

(7) Das Überwachungsdokument kann auf elektronischem Wege ausgestellt werden, sofern die betroffenen Zollstellen über ein Rechnernetz Zugang zu diesem Dokument haben.

Artikel 3

(1) Die Feststellung, daß der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, von dem auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis um weniger als 5 % abweicht oder daß die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Ausstellung von Überwachungsdokumenten sowie die Überwachungsdokumente selbst sind vertraulich. Sie sind ausschließlich den zuständigen Verwaltungsbehörden und dem Antragsteller vorbehalten.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

- a) in so regelmäßiger und aktualisierter Form wie möglich spätestens am letzten Tag jedes Monats detaillierte Angaben zu den Mengen und den Beträgen in Ecu, für die Überwachungsdokumente ausgestellt wurden,
- b) binnen sechs Wochen nach Ablauf jedes Monats detaillierte Angaben zu den in diesem Monat getätigten Einfuhren gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission⁽²⁾.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnis, KN-Code und Land aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

Artikel 5

Alle Mitteilungen sind an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu richten und elektronisch über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netz zu übermitteln, sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muß.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

⁽¹⁾ ABL C 180 vom 11. 7. 1991, S. 4.

⁽²⁾ ABL L 114 vom 8. 5. 1996, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. BODEN

ANHANG I

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1998)

<i>Schwere Bleche</i>	<i>Walzdraht</i>
<i>(ohne ex-KN-Codes)</i>	7213 10 00
7208 40 10	7213 20 00
7208 51 30	7213 91 10
7208 51 50	7213 91 20
7208 51 91	7213 91 41
7208 51 99	7213 91 49
7208 52 91	7213 91 70
7208 52 99	7213 91 90
7208 54 10	7213 99 10
7208 90 10	7213 99 90
7208 90 90	7221 00 10
	7221 00 90
	7227 10 00
	7227 20 00
	7227 90 10
	7227 90 50
	7227 90 95
<i>Kaltgewalzte Bleche</i>	<i>Träger und Profile</i>
7209 15 00	7216 31 11
7209 16 90	7216 31 19
7209 17 90	7216 31 91
7209 18 91	7216 31 99
7209 18 99	7216 32 11
7209 25 00	7216 32 19
7209 26 90	7216 32 91
7209 27 90	7216 32 99
7209 28 90	
7211 23 10	<i>Geschweißte Rohre</i>
7211 23 51	Gesamte KN-Position 7306
7211 29 20	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
	1		3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	
		6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		8. Letzter Tag der Gültigkeit	
9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie	
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU	
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
2	9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2	No
	3 Year	4 Product group		
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)			
	6 Country of origin	7 Country of destination		
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (!)	13 FOB value (?)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
	(Signature)		(Stamp)	

(!) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (?) In the currency of the sale contract.

AUSFUHRDOKUMENT

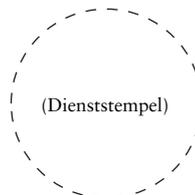
(unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)

- 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 2. Nr.
- 3. Jahr
- 4. Erzeugnisgruppe
- 5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 6. Ursprungsland
- 7. Bestimmungsland
- 8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
- 9. Zusätzliche Angaben
- 10. Warenbeschreibung und Hersteller
- 11. KN-Code
- 12. Menge⁽¹⁾
- 13. fob-Wert⁽²⁾
- 14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:.....

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (2) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		2 No
	3 Year	4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)		
	6 Country of origin	7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details		
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (1)	13 FOB value (2)
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY			
15 Competent authority (name, full address, country)	At on		
	(Signature)	(Stamp)	

ANEXO IV — BILAG IV — ANHANG IV — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ IV — ANNEX IV — ANNEXE IV —
ALLEGATO IV — BIJLAGE IV — ANEXO IV — LIITE IV — BILAGA IV

LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES

LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN

ΛΙΣΤΗ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ

LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES

LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES

ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI

IJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES

LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES

LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA

LISTA ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER

BELGIQUE/BELGIË

Administration des relations économiques
Quatrième division: Mise en œuvre des politiques
commerciales internationales — Services «Licences»
Rue Général Leman 60
B-1040 Bruxelles
Télécopieur: (32-2) 230 83 22

Bestuur van de Economische Betrekkingen
Vierde Afdeling: Toepassing van het Internationaal
Handelsbeleid — Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Brussel
Fax: (32-2) 230 83 22

DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Fax (45) 87 20 40 77

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft, Dienst 01
Postfach 51 71
D-65762 Eschborn 1
Fax: (49) 6196 40 42 12

ΕΛΛΑΣ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία ΔΟΣ
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού
Εμπορίου
Κορνάρου 1
GR-105 63 Αθήνα
Τέλεφαξ: (301) 328 60 29/328 60 59/328 60 39

ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Fax: (34 1) 563 18 23/349 38 31

FRANCE

Seribe
3-5, rue Barbet-de-Jouy
F-75357 Paris 07 SP
Télécopieur: (33-1) 43 19 43 69

IRELAND

Licensing Unit
Department of Tourism and Trade
Kildare Street
IRL-Dublin 2
Fax: (353-1) 676 61 54

ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero
Direzione generale per la politica commerciale e
per la gestione del regime degli scambi
Viale America 341
I-00144 Roma
Telefax: (39-6) 59 93 22 35/59 93 26 36

LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Télécopieur: (352) 46 61 38

NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Postbus 30003
Engelse Kamp 2
NL-9700 RD Groningen
Fax: (31-50) 526 06 98

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Außenwirtschaftsadministration
Landstrasser Hauptstraße 55-57
A-1030 Wien
Fax: (43-1) 715 83 47

PORTUGAL
Direcção-Geral do Comércio Externo
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefax: (351-1) 793 22 10

SUOMI
Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Telekopio: +358-9 614 2852

SVERIGE
Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Fax: (46-8) 30 67 59

UNITED KINGDOM
Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House, West Precinct
Billingham TS23 2NF
Cleveland
Fax: (44) 1642 533 557

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 3/97 DES ASSOZIATIONSRATES

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits

vom 22. Dezember 1997

über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle)

(98/73/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kontaktgruppe nach Artikel 11 des Protokolls Nr. 2 des am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits tagte am 3. Juni 1997 und kam überein, dem gemäß Artikel 106 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, das 1997 mit dem Beschluß Nr. 2/96 des Assoziationsrates eingeführte System der doppelten Kontrolle für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 zu verlängern.

Der Assoziationsrat ist nach Vorlage aller einschlägigen Informationen übereingekommen, dieser Empfehlung nachzukommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Rumänien in die Gemeinschaft die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich, das dem Muster in Anhang II entspricht.

(2) Die Einreihung der unter diesen Beschluß fallenden Waren erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden als „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ bezeichnet). Der Ursprung der unter diesen Beschluß fallenden Waren wird gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Regeln festgelegt.

(3) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Rumänien in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen rumänischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter das Dokument fallenden Waren versandt wurden. Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(4) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

(5) Rumänien notifiziert der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der zuständigen rumänischen Regierungsbehörden, die zur Ausstellung und Prüfung der Ausfuhrdokumente befugt sind, sowie die Muster der von diesen verwendeten Stempelabdrücke und Unterschriften. Rumänien notifiziert der Kommission alle diesbezüglichen Änderungen.

(6) Einige technische Vorschriften für die Durchführung des Systems der doppelten Kontrolle sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 2

(1) Rumänien verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben zu den von den rumänischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumenten zu machen. Diese Angaben werden der Gemein-

schaft spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

(2) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den rumänischen Behörden genaue statistische Angaben zu den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Überwachungsdokumenten für die von den rumänischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumente zu machen. Diese Angaben werden den rumänischen Behörden spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

Artikel 3

Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden bei Bedarf Konsultationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses abgehalten. Diese Konsultationen finden unverzüglich statt. Alle Konsultationen gemäß diesem Artikel werden von beiden Vertragsparteien im Geist der Zusammenarbeit und mit dem Wunsch geführt, die Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen auszuräumen.

Artikel 4

Alle Mitteilungen gemäß diesem Artikel sind zu richten

— für die Gemeinschaft: an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD I/D/2 und GD III/C/1);

— für Rumänien: an die Mission Rumäniens bei den Europäischen Gemeinschaften und das rumänische Industrie- und Handelsministerium.

Artikel 5

Dieser Beschluß ist für die Gemeinschaft und Rumänien, welche die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Durchführung treffen, gleichermaßen verbindlich.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 1998.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1997.

Für den Assoziationsrat

Der Präsident

J. POOS

ANHANG I

RUMÄNIEN

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1998)

7202 11 20	7210 41 10	7216 10 00	7222 11 91
7202 11 80	7210 49 10	7216 21 00	7222 11 99
7202 99 11	7210 50 10	7216 22 00	7222 19 10
	7210 61 10	7216 31 11	7222 19 90
7203 90 00	7210 69 10	7216 31 19	7222 30 10
	7210 70 31	7216 31 91	7222 40 10
7206 10 00	7210 70 39	7216 31 99	7222 40 30
7206 90 00	7210 90 31	7216 32 11	
	7210 90 33	7216 32 19	7225 11 00
7208 10 00	7210 90 38	7216 32 91	7225 19 10
7208 25 00		7216 32 99	7225 19 90
7208 26 00	7211 13 00	7216 33 10	7225 20 20
7208 27 00	7211 14 10	7216 33 90	7225 30 00
7208 36 00	7211 14 90	7216 40 10	7225 40 20
7208 37 10	7211 19 20	7216 40 90	7225 40 50
7208 37 90	7211 19 90	7216 50 10	7225 40 80
7208 38 10	7211 23 10	7216 50 91	7225 50 00
7208 38 90	7211 23 51	7216 50 99	7225 91 10
7208 39 10	7211 29 20	7216 99 10	7225 92 10
7208 39 90	7211 90 11		7225 99 10
7208 40 10		7219 11 00	
7208 40 90		7219 12 10	
7208 51 10	7212 10 10	7219 12 90	7226 11 10
7208 51 30	7212 10 91	7219 13 10	7226 19 10
7208 51 50	7212 20 11	7219 13 90	7226 19 30
7208 51 91	7212 30 11	7219 13 90	7226 20 20
7208 51 99	7212 40 10	7219 14 10	7226 91 10
7208 52 10	7212 40 91	7219 14 90	7226 91 90
7208 52 91	7212 50 31	7219 21 10	7226 92 10
7208 52 99	7212 50 51	7219 21 90	7226 93 20
7208 53 10	7212 60 11	7219 22 10	7226 94 20
7208 53 90	7212 60 91	7219 22 90	7226 99 20
7208 54 10		7219 23 00	
7208 54 90	7213 10 00	7219 24 00	7227 10 00
7208 90 10	7213 20 00	7219 31 00	7227 20 00
	7213 91 10	7219 32 10	7227 90 10
	7213 91 20	7219 32 90	7227 90 50
7209 15 00	7213 91 41	7219 33 10	7227 90 95
7209 16 10	7213 91 49	7219 33 90	
7209 16 90	7213 91 70	7219 34 10	
7209 17 10	7213 91 90	7219 34 90	7228 10 10
7209 17 90	7213 99 10	7219 35 10	7228 10 30
7209 18 10	7213 99 90	7219 35 90	7228 20 11
7209 18 91		7219 90 10	7228 20 19
7209 18 99			7228 20 30
7209 25 00	7214 20 00		7228 30 20
7209 26 10	7214 30 00	7220 11 00	7228 30 41
7209 26 90	7214 91 10	7220 12 00	7228 30 49
7209 27 10	7214 91 90	7220 20 10	7228 30 61
7209 27 90	7214 99 10	7220 90 11	7228 30 69
7209 28 10	7214 99 31	7220 90 31	7228 30 70
7209 28 90	7214 99 39		7228 30 89
7209 90 10	7214 99 50	7221 00 10	7228 60 10
	7214 99 61	7221 00 90	7228 70 10
	7214 99 69		7228 70 31
7210 11 10	7214 99 80	7222 11 11	7228 80 10
7210 12 11	7214 99 90	7222 11 19	7228 80 90
7210 12 19		7222 11 21	
7210 20 10		7222 11 29	
7210 30 10	7215 90 10		7301 10 00

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
	1	5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie	
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU	
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
2	9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2 No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC steel products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (!)	13 FOB value (?)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
	(Signature)		(Stamp)	

(!) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (?) In the currency of the sale contract.

AUSFUHRDOKUMENT

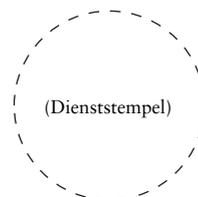
(unter den EGKS-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)

- 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 2. Nr.
- 3. Jahr
- 4. Erzeugnisgruppe
- 5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 6. Ursprungsland
- 7. Bestimmungsland
- 8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
- 9. Zusätzliche Angaben
- 10. Warenbeschreibung und Hersteller
- 11. KN-Code
- 12. Menge⁽¹⁾
- 13. fob-Wert⁽²⁾
- 14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:.....

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (²) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		2 No
	3 Year	4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC steel products)		
	6 Country of origin	7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details		
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (¹)	13 FOB value (²)
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY			
15 Competent authority (name, full address, country)	At on		
	(Signature)	(Stamp)	

ANHANG IV

RUMÄNIEN

Technischer Anhang zu dem System der doppelten Kontrolle

1. Die Vordrucke der Ausfuhrdokumente haben das Format 210 mm × 297 mm. Für die Vordrucke ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Sie werden in englischer Sprache gedruckt. Wenn sie handschriftlich ausgefüllt werden, haben die Eintragungen mit Tinte und in Blockschrift zu erfolgen. Diesen Vordrucken können weitere Kopien beigelegt werden, die als solche ordnungsgemäß zu kennzeichnen sind. Im Falle mehrerer Kopien gilt nur das Deckblatt als Original. Dieses Deckblatt ist eindeutig als Original und die übrigen Kopien sind als Kopien zu kennzeichnen. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft für die Kontrolle der Ausfuhr in die Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Systems der doppelten Kontrolle als gültig anerkannt.
2. Jeder Vordruck trägt eine standardisierte Seriennummer, die aufgedruckt sein kann und die seine Identifizierung ermöglicht. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code: RO;
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Mitgliedstaats, in dem die Zollabfertigung erfolgt, nach folgendem Code:
 - BE = Belgien
 - DK = Dänemark
 - DE = Deutschland
 - EL = Griechenland
 - ES = Spanien
 - FR = Frankreich
 - IE = Irland
 - IT = Italien
 - LU = Luxemburg
 - NL = Niederlande
 - AT = Österreich
 - PT = Portugal
 - FI = Finnland
 - SE = Schweden
 - GB = Vereinigtes Königreich;
 - eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Jahres, die der letzten Ziffer des betreffenden Jahres entspricht, Beispiel: 8 für 1998;
 - eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde in dem Ausfuhrland;
 - eine fünfstelligen Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilt wird, in dem die Zollabfertigung erfolgt.
3. Die Ausfuhrdokumente gelten sechs Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Ausfuhrdokumente können bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres verlängert werden, das in Feld 3 des Ausfuhrdokuments angegeben ist.
4. Da der Einführer das Original des Ausfuhrdokuments vorlegen muß, wenn er ein Überwachungsdokument beantragt, sollten die Ausfuhrdokumente soweit möglich für einzelne Handelsgeschäfte ausgestellt werden und nicht für Rahmenverträge.
5. Rumänien braucht den Preis auf dem Ausfuhrdokument nicht anzugeben, wenn Geschäftsgeheimnisse geschützt werden müssen. In diesen Fällen sollte in Feld 9 des Ausfuhrdokuments der Grund dafür angegeben werden, warum der Preis nicht aufgeführt ist, mit dem Hinweis, daß er den zuständigen Behörden der Gemeinschaft auf Anfrage mitgeteilt werden kann.
6. Die Ausfuhrdokumente können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie den Vermerk „nachträglich ausgestellt“ tragen.

7. Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung eines Ausfuhrdokuments kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsbehörde, die das Dokument ausgestellt hat, ein Duplikat anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente beantragen. Das Duplikat des Ausfuhrdokuments trägt den Vermerk „Duplikat“. Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ausfuhrdokuments.
 8. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind unverzüglich über die Rücknahme oder Änderung bereits ausgestellter Ausfuhrdokumente und gegebenenfalls über die Grundlage für ein solches Vorgehen zu unterrichten.
-

BESCHLUSS Nr. 3/97 DES ASSOZIATIONSRATES

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits

vom 22. Dezember 1997

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakei in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle)

(98/74/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Kontaktgruppe nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 2 des am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits tagte am 23. Oktober 1997 und kam überein, dem gemäß Artikel 104 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, das 1997 mit dem Beschluß Nr. 1/97 des Assoziationsrates eingeführte System der doppelten Kontrolle für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 zu verlängern.

Der Assoziationsrat ist nach Vorlage aller einschlägigen Informationen übereingekommen, dieser Empfehlung nachzukommen —

(4) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

(5) Die Slowakische Republik notifiziert der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der zuständigen slowakischen Regierungsbehörden, die zur Ausstellung und Prüfung der Ausfuhrdokumente befugt sind, sowie die Muster der von diesen verwendeten Stempelabdrücke und Unterschriften. Die Slowakische Republik notifiziert der Kommission alle diesbezüglichen Änderungen.

(6) Einige technische Vorschriften für die Durchführung des Systems der doppelten Kontrolle sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 2

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in der Slowakei in die Gemeinschaft die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich, das dem Muster in Anhang II entspricht.

(2) Die Einreihung der unter diesen Beschluß fallenden Waren erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden als „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ bezeichnet). Der Ursprung der unter diesen Beschluß fallenden Waren wird gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Regeln festgelegt.

(3) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Slowakei in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen slowakischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter das Dokument fallenden Waren versandt wurden. Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(1) Die Slowakische Republik verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben zu den von den slowakischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumenten zu machen. Diese Angaben werden der Gemeinschaft spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

(2) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den slowakischen Behörden genaue statistische Angaben zu den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Überwachungsdokumenten für die von den slowakischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumente zu machen. Diese Angaben werden den slowakischen Behörden spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

Artikel 3

Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden bei Bedarf Konsultationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses abgehalten. Diese Konsultationen finden unverzüglich statt. Alle Konsultationen gemäß diesem Artikel werden von beiden Vertragsparteien im Geist der Zusammenarbeit und mit dem Wunsch geführt, die Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen auszuräumen.

Artikel 4

Alle Mitteilungen gemäß diesem Artikel sind zu richten

- für die Gemeinschaft: an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD I/D/2 und GD III/C/1);
- für die Slowakische Republik: an die Mission der Slowakischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften und das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik.

Artikel 5

Dieser Beschluß ist für die Gemeinschaft und die Slowakische Republik, welche die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Durchführung treffen, gleichermaßen verbindlich.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 1998.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1997.

Für den Assoziationsrat

Der Präsident

J. POOS

ANHANG I

SLOWAKEI

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1998)

<i>Warmgewalzte Rollen und gebeizte Rollen</i>	<i>Warmgewalzter Bandstahl</i>
7208 10 00	7211 14 10
7208 25 00	7211 14 90
7208 26 00	7211 19 20
7208 27 00	7211 19 90
7208 36 00	7212 60 91
7208 37 10	7220 11 00
7208 37 90	7220 12 00
7208 38 10	7220 90 31
7208 38 90	7226 19 10
7208 39 10	7226 20 20
7208 39 90	7226 91 10
	7226 91 90
7219 11 00	7226 93 20
7219 12 10	7226 94 20
7219 12 90	7226 99 20
7219 13 10	
7219 14 10	<i>Kaltgewalzter Bandstahl</i>
7219 14 90	7211 23 10
	7211 23 51
7225 19 10	7211 23 99
7225 20 20	7211 29 20
7225 30 00	7211 90 19
	7211 90 90
<i>Stäbe</i>	7226 92 90
7208 40 10	7226 93 80
7208 40 90	7226 94 80
7208 51 10	7226 99 80
7208 51 99	<i>Feuerverzinkte Bleche, Rollen und Bänder</i>
7208 52 10	7210 11 90
7208 52 99	7210 41 10
7208 53 10	7210 41 90
7208 53 90	7210 49 10
7208 54 10	7210 49 90
7208 54 90	7210 61 10
7208 90 10	7212 30 90
7208 90 90	
<i>Kaltgewalzte Bleche und Rollen</i>	<i>Weißblech in Rollen, Blechen und Bändern</i>
7209 15 00	7210 11 10
7209 16 90	7210 12 11
7209 17 90	7210 70 31
7209 18 91	7210 70 39
7209 18 99	7212 10 99
7209 25 00	<i>Nichtkornorientierter Stahl in Blechen, Rollen und Bändern (Elektroblech)</i>
7209 26 90	7209 17 10
7209 27 90	7209 27 10
7209 28 90	
7209 90 10	7211 23 91
7209 90 90	

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
	1		3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	
		6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		8. Letzter Tag der Gültigkeit	
9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie	
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU	
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
2	9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2	No
	3 Year	4 Product group		
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)			
	6 Country of origin	7 Country of destination		
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (!)	13 FOB value (?)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
	(Signature)		(Stamp)	

(!) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (?) In the currency of the sale contract.

AUSFUHRDOKUMENT

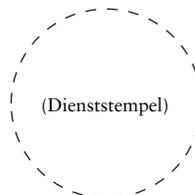
(unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)

- 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 2. Nr.
- 3. Jahr
- 4. Erzeugnisgruppe
- 5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 6. Ursprungsland
- 7. Bestimmungsland
- 8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
- 9. Zusätzliche Angaben
- 10. Warenbeschreibung und Hersteller
- 11. KN-Code
- 12. Menge⁽¹⁾
- 13. fob-Wert⁽²⁾
- 14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:.....

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (2) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		2	No
	3 Year	4 Product group		
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)			
	6 Country of origin	7 Country of destination		
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (1)	13 FOB value (2)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
	(Signature)		(Stamp)	

ANHANG IV

SLOWAKEI

Technischer Anhang zu dem System der doppelten Kontrolle

1. Die Vordrucke der Ausfuhrdokumente haben das Format 210 mm × 297 mm. Für die Vordrucke ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Sie werden in englischer Sprache gedruckt. Wenn sie handschriftlich ausgefüllt werden, haben die Eintragungen mit Tinte und in Blockschrift zu erfolgen. Diesen Vordrucken können weitere Kopien beigelegt werden, die als solche ordnungsgemäß zu kennzeichnen sind. Im Falle mehrerer Kopien gilt nur das Deckblatt als Original. Dieses Deckblatt ist eindeutig als Original und die übrigen Kopien sind als Kopien zu kennzeichnen. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft für die Kontrolle der Ausfuhr in die Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Systems der doppelten Kontrolle als gültig anerkannt.
2. Jeder Vordruck trägt eine standardisierte Seriennummer, die aufgedruckt sein kann und die seine Identifizierung ermöglicht. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code: SK;
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Mitgliedstaats, in dem die Zollabfertigung erfolgt, nach folgendem Code:
 - BE = Belgien
 - DK = Dänemark
 - DE = Deutschland
 - EL = Griechenland
 - ES = Spanien
 - FR = Frankreich
 - IE = Irland
 - IT = Italien
 - LU = Luxemburg
 - NL = Niederlande
 - AT = Österreich
 - PT = Portugal
 - FI = Finnland
 - SE = Schweden
 - GB = Vereinigtes Königreich;
 - eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Jahres, die der letzten Ziffer des betreffenden Jahres entspricht, Beispiel: 8 für 1998;
 - eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde in dem Ausfuhrland;
 - eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilt wird, in dem die Zollabfertigung erfolgt.
3. Die Waren sind in dem Kalenderjahr zu versenden, das in Feld 3 des Ausfuhrdokuments angegeben ist.
4. Da der Einführer das Original des Ausfuhrdokuments vorlegen muß, wenn er ein Überwachungsdokument beantragt, sollten die Ausfuhrdokumente soweit möglich für einzelne Handelsgeschäfte ausgestellt werden und nicht für Rahmenverträge.
5. Die Slowakische Republik braucht den Preis auf dem Ausfuhrdokument nicht anzugeben, wenn Geschäftsgeheimnisse geschützt werden müssen. In diesen Fällen sollte in Feld 9 des Ausfuhrdokuments der Grund dafür angegeben werden, warum der Preis nicht aufgeführt ist, mit dem Hinweis, daß er den zuständigen Behörden der Gemeinschaft auf Anfrage mitgeteilt werden kann.
6. Die Ausfuhrdokumente können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie den Vermerk „nachträglich ausgestellt“ tragen.

7. Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung eines Ausfuhrdokuments kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsbehörde, die das Dokument ausgestellt hat, ein Duplikat anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente beantragen. Das Duplikat des Ausfuhrdokuments trägt den Vermerk „Duplikat“. Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ausfuhrdokuments.
 8. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind unverzüglich über die Rücknahme oder Änderung bereits ausgestellter Ausfuhrdokumente und gegebenenfalls über die Grundlage für ein solches Vorgehen zu unterrichten.
-

BESCHLUSS Nr. 3/97 DES ASSOZIATIONSRATES

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits

vom 23. Dezember 1997

über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Bulgarien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle)

(98/75/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kontaktgruppe nach Artikel 11 des Protokolls Nr. 2 des am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits tagte am 5. Juni 1997 und kam überein, dem gemäß Artikel 105 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, das 1997 mit dem Beschluß Nr. 1/96 des Assoziationsrates eingeführte System der doppelten Kontrolle für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 zu verlängern.

Der Assoziationsrat ist nach Vorlage aller einschlägigen Informationen übereingekommen, dieser Empfehlung nachzukommen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in Bulgarien in die Gemeinschaft die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich, das dem Muster in Anhang II entspricht.

(2) Die Einreihung der unter diesen Beschluß fallenden Waren erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden als „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ bezeichnet). Der Ursprung der unter diesen Beschluß fallenden Waren wird gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Regeln festgelegt.

(3) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen bulgarischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen,

das auf das Jahr folgt, in dem die unter das Dokument fallenden Waren versandt wurden. Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(4) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

(5) Die Republik Bulgarien notifiziert der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der zuständigen bulgarischen Regierungsbehörden, die zur Ausstellung und Prüfung der Ausfuhrdokumente befugt sind, und übermittelt ihr Muster der von diesen verwendeten Stempelabdrücke und Unterschriften. Die Republik Bulgarien notifiziert der Kommission alle diesbezüglichen Änderungen.

(6) Einige technische Vorschriften für die Durchführung des Systems der doppelten Kontrolle sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 2

(1) Die Republik Bulgarien verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben zu den von den bulgarischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumenten zu machen. Diese Angaben werden der Gemeinschaft spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

(2) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den bulgarischen Behörden genaue statistische Angaben zu den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Überwachungsdokumenten für die von den bulgarischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumente zu machen. Diese Angaben werden den bulgarischen Behörden spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

Artikel 3

Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden bei Bedarf Konsultationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses abgehalten. Diese Konsultationen finden unverzüglich statt. Alle Konsultationen gemäß diesem Artikel werden von beiden Vertragsparteien im Geist der Zusammenarbeit und mit dem Wunsch geführt, die Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen auszuräumen.

Artikel 4

Alle Mitteilungen gemäß diesem Artikel sind zu richten

- für die Gemeinschaft: an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD I/D/2 und GD III/C/1);
- für die Republik Bulgarien: an die Mission der Republik Bulgarien bei den Europäischen Gemeinschaften und das Ministerium für Handel und Tourismus der Republik Bulgarien.

Artikel 5

Dieser Beschluß ist für die Gemeinschaft und die Republik Bulgarien, welche die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Durchführung treffen, gleichermaßen verbindlich.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 1998.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1997.

Für den Assoziationsrat

Der Präsident

J. POOS

ANHANG I

BULGARIEN

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1998)

7206 10 00	7209 28 90	7213 91 49	7225 20 20
7206 90 00	7209 90 10	7213 91 70	7225 30 00
		7213 91 90	7225 40 20
7208 10 00	7210 11 10	7213 99 10	7225 40 50
7208 25 00	7210 12 11	7213 99 90	7225 40 80
7208 26 00	7210 12 19		7225 50 00
7208 27 00	7210 20 10	7214 20 00	7225 91 10
7208 36 00	7210 30 10	7214 30 00	7225 92 10
7208 37 10	7210 41 10	7214 91 10	7225 99 10
7208 37 90	7210 49 10	7214 91 90	
7208 38 10	7210 50 10	7214 99 10	7226 11 10
7208 38 90	7210 61 10	7214 99 31	7226 19 10
7208 39 10	7210 69 10	7214 99 39	7226 19 30
7208 39 90	7210 70 31	7214 99 50	7226 20 20
7208 40 10	7210 70 39	7214 99 61	7226 91 10
7208 40 90	7210 90 31	7214 99 69	7226 91 90
7208 51 10	7210 90 33	7214 99 80	7226 92 10
7208 51 30	7210 90 38	7214 99 90	7226 93 20
7208 51 50			7226 94 20
7208 51 91	7211 13 00	7215 90 10	7226 99 20
7208 51 99	7211 14 10		
7208 52 10	7211 14 90		
7208 52 91	7211 19 20	7216 10 00	7227 10 00
7208 52 99	7211 19 90	7216 21 00	7227 20 00
7208 53 10	7211 23 10	7216 22 00	7227 90 10
7208 53 90	7211 23 51	7216 31 11	7227 90 50
7208 54 10	7211 29 20	7216 31 19	7227 90 95
7208 54 90	7211 90 11	7216 31 91	
7208 90 10		7216 31 99	7228 10 10
	7212 10 10	7216 32 11	7228 10 30
	7212 10 91	7216 32 19	7228 20 11
7209 15 00	7212 20 11	7216 32 91	7228 20 19
7209 16 10	7212 30 11	7216 32 99	7228 20 30
7209 16 90	7212 40 10	7216 33 10	7228 30 20
7209 17 10	7212 40 91	7216 33 90	7228 30 41
7209 17 90	7212 50 31	7216 40 10	7228 30 49
7209 18 10	7212 50 51	7216 40 90	7228 30 61
7209 18 91	7212 60 11	7216 50 10	7228 30 69
7209 18 99	7212 60 91	7216 50 91	7228 30 70
7209 25 00		7216 50 99	7228 30 89
7209 26 10	7213 10 00	7216 99 10	7228 60 10
7209 26 90	7213 20 00		7228 70 10
7209 27 10	7213 91 10	7225 11 00	7228 70 31
7209 27 90	7213 91 20	7225 19 10	7228 80 10
7209 28 10	7213 91 41	7225 19 90	7228 80 90

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
	1		3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	
		6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		8. Letzter Tag der Gültigkeit	
9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie	
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU	
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
	2		3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	
		6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)	
		8. Letzter Tag der Gültigkeit	
9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie	
		11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten	
		12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU	
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2 No	
	3 Year		4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC steel products)			
	6 Country of origin		7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (!)	13 FOB value (?)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
	(Signature)		(Stamp)	

(!) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (?) In the currency of the sale contract.

AUSFUHRDOKUMENT

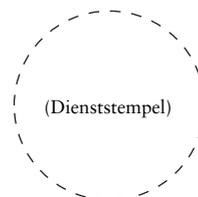
(unter den EGKS-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)

- 1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 2. Nr.
- 3. Jahr
- 4. Erzeugnisgruppe
- 5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
- 6. Ursprungsland
- 7. Bestimmungsland
- 8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
- 9. Zusätzliche Angaben
- 10. Warenbeschreibung und Hersteller
- 11. KN-Code
- 12. Menge⁽¹⁾
- 13. fob-Wert⁽²⁾
- 14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:.....

.....
(Unterschrift)



⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.
⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

(¹) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (²) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		2 No
	3 Year	4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC steel products)		
	6 Country of origin	7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details		
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (¹)	13 FOB value (²)
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY			
15 Competent authority (name, full address, country)	At on		
	(Signature)	(Stamp)	

ANHANG IV

REPUBLIK BULGARIEN

Technischer Anhang zu dem System der doppelten Kontrolle

1. Die Vordrucke der Ausfuhrdokumente haben das Format 210 mm × 297 mm. Für die Vordrucke ist weißes, holzfreies, gelemtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Sie werden in englischer Sprache gedruckt. Wenn sie handschriftlich ausgefüllt werden, haben die Eintragungen mit Tinte und in Blockschrift zu erfolgen. Diesen Vordrucken können weitere Kopien beigelegt werden, die als solche ordnungsgemäß zu kennzeichnen sind. Im Falle mehrerer Kopien gilt nur das Deckblatt als Original. Dieses Deckblatt ist eindeutig als Original und die übrigen Kopien sind als Kopien zu kennzeichnen. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft für die Kontrolle der Ausfuhr in die Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Systems der doppelten Kontrolle als gültig anerkannt.
2. Jeder Vordruck trägt eine standardisierte Seriennummer, die aufgedruckt sein kann und die seine Identifizierung ermöglicht. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code: BG;
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Mitgliedstaats, in dem die Zollabfertigung erfolgt, nach folgendem Code:
 - BE = Belgien
 - DK = Dänemark
 - DE = Deutschland
 - EL = Griechenland
 - ES = Spanien
 - FR = Frankreich
 - IE = Irland
 - IT = Italien
 - LU = Luxemburg
 - NL = Niederlande
 - AT = Österreich
 - PT = Portugal
 - FI = Finnland
 - SE = Schweden
 - GB = Vereinigtes Königreich;
 - eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Jahres, die der letzten Ziffer des betreffenden Jahres entspricht, Beispiel: 8 für 1998;
 - eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde in dem Ausfuhrland;
 - eine fünfstelligen Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilt wird, in dem die Zollabfertigung erfolgt.
3. Die Ausfuhrdokumente gelten sechs Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Die Waren sind in dem Kalenderjahr zu versenden, das in Feld 3 des Ausfuhrdokuments angegeben ist.
4. Jedes Ausfuhrdokument kann für eine oder mehrere Sendungen der fraglichen Waren verwendet werden. Da jedoch der Einführer das Original des Ausfuhrdokuments vorlegen muß, wenn er ein Überwachungs-dokument beantragt, sollten die Ausfuhrdokumente soweit möglich für einzelne Handelsgeschäfte ausgestellt werden und nicht für Rahmenverträge.
5. Die Republik Bulgarien braucht den Preis auf dem Ausfuhrdokument nicht anzugeben, wenn Geschäfts-geheimnisse geschützt werden müssen. In diesen Fällen sollte in Feld 9 des Ausfuhrdokuments der Grund dafür angegeben werden, warum der Preis nicht aufgeführt ist, mit dem Hinweis, daß er den zuständigen Behörden der Gemeinschaft auf Anfrage mitgeteilt werden kann.
6. Die Ausfuhrdokumente können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie den Vermerk „nachträglich ausgestellt“ tragen.

7. Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung eines Ausfuhrdokuments kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsbehörde, die das Dokument ausgestellt hat, ein Duplikat anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente beantragen. Das Duplikat des Ausfuhrdokuments trägt den Vermerk „Duplikat“. Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ausfuhrdokuments.
 8. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind unverzüglich über die Rücknahme oder Änderung bereits ausgestellter Ausfuhrdokumente und gegebenenfalls über die Grundlage für ein solches Vorgehen zu unterrichten.
 9. Die Republik Bulgarien beabsichtigt, in Feld 10 des Ausfuhrdokuments eine Beschreibung der Klassifikation der Waren (z. B. 1. Wahl oder andere minderwertige Waren) vorzusehen.
-

BESCHLUSS Nr. 3/97 DES ASSOZIATIONSRATES

zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits

vom 22. Dezember 1997

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1998 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle)

(98/76/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kontaktgruppe nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 2 des am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits tagte am 31. Oktober 1997 und kam überein, dem gemäß Artikel 104 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, das 1997 mit dem Beschluß Nr. 4/96 des Assoziationsrates eingeführte System der doppelten Kontrolle für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 zu verlängern.

Der Assoziationsrat ist nach Vorlage aller einschlägigen Informationen übereingekommen, dieser Empfehlung nachzukommen —

(4) Das Ausfuhrdokument entspricht dem Muster in Anhang III. Es gilt für die Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft.

(5) Die Tschechische Republik notifiziert der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der zuständigen tschechischen Regierungsbehörden, die zur Ausstellung und Prüfung der Ausfuhrdokumente befugt sind, und übermittelt ihr Muster der von diesen verwendeten Stempelabdrücke und Unterschriften. Die Tschechische Republik notifiziert der Kommission alle diesbezüglichen Änderungen.

(6) Einige technische Vorschriften für die Durchführung des Systems der doppelten Kontrolle sind in Anhang IV festgelegt.

Artikel 2

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich, das dem Muster in Anhang II entspricht.

(2) Die Einreihung der unter diesen Beschluß fallenden Waren erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im folgenden als „Kombinierte Nomenklatur“ oder abgekürzt „KN“ bezeichnet). Der Ursprung der unter diesen Beschluß fallenden Waren wird gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Regeln festgelegt.

(3) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998 ist für die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen tschechischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter das Dokument fallenden Waren versandt wurden. Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.

(1) Die Tschechische Republik verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben zu den von den tschechischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumenten zu machen. Diese Angaben werden der Gemeinschaft spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

(2) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den tschechischen Behörden genaue statistische Angaben zu den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Überwachungsdokumenten für die von den tschechischen Behörden gemäß Artikel 1 ausgestellten Ausfuhrdokumente zu machen. Diese Angaben werden den tschechischen Behörden spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.

Artikel 3

Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden bei Bedarf Konsultationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses abgehalten. Diese Konsultationen finden unverzüglich statt. Alle Konsultationen gemäß diesem Artikel werden von beiden Vertragsparteien im Geist der Zusammenarbeit und mit dem Wunsch geführt, die Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen auszuräumen.

Artikel 4

Alle Mitteilungen gemäß diesem Artikel sind zu richten

- für die Gemeinschaft: an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (GD I/D/2 und GD III/C/1);
- für die Tschechische Republik: an die Mission der Tschechischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften und das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik.

Artikel 5

Dieser Beschluß ist für die Gemeinschaft und die Tschechische Republik, welche die erforderlichen Maßnahmen zu seiner Durchführung treffen, gleichermaßen verbindlich.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 1998.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1997.

Für den Assoziationsrat

Der Präsident

J. POOS

ANHANG I

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Liste der Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen (1998)

<i>Schwere Bleche</i>	7213 91 10
<i>(ohne ex-KN-Codes)</i>	7213 91 20
7208 40 10	7213 91 41
7208 51 30	7213 91 49
7208 51 50	7213 91 70
7208 51 91	7213 91 90
7208 51 99	7213 99 10
7208 52 91	7213 99 90
7208 52 99	
7208 54 10	7221 00 10
7208 90 10	7221 00 90
7208 90 90	
	7227 10 00
	7227 20 00
<i>Kaltgewalzte Bleche</i>	7227 90 10
7209 15 00	7227 90 50
7209 16 90	7227 90 95
7209 17 90	
7209 18 91	
7209 18 99	<i>Träger und Profile</i>
7209 25 00	7216 31 11
7209 26 90	7216 31 19
7209 27 90	7216 31 91
7209 28 90	7216 31 99
	7216 32 11
7211 23 10	7216 32 19
7211 23 51	7216 32 91
7211 29 20	7216 32 99
<i>Walzdraht</i>	
7213 10 00	<i>Geschweißte Rohre</i>
7213 20 00	Gesamte KN-Position 7306

Gemeinsame Erklärung

Im Zusammenhang mit dem Beschluß Nr. 3/97 des Assoziationsrates erklärten die Gemeinschaft und die Tschechische Republik, daß sie sich auf entsprechenden Antrag der Hersteller von Waren, die der doppelten Kontrolle unterliegen, unverzüglich gegenseitig unterrichten, falls Probleme in Verbindung mit der Durchführung des Beschlusses oder mit den betroffenen Waren entstehen, die unter Umständen Konsultationen gemäß Artikel 3 erforderlich machen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

Original für den Antragsteller	1	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
	1		3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	
			6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
		9. Warenbezeichnung	10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

Exemplar für die zuständige Behörde	2	1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)	2. Ausstellungsnummer
			3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
			4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
		5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)	6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
			8. Letzter Tag der Gültigkeit
2	9. Warenbezeichnung		10. KN-Code der Waren und Kategorie
			11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
			12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in ECU
13. Zusätzliche Angaben			
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde			
Datum:			
Unterschrift: Stempel			

15. ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.			
16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)		19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
17. In Zahlen	18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

ANHANG III

1 Exporter (name, full address, country)	ORIGINAL		2	No
	3 Year	4 Product group		
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)			
	6 Country of origin	7 Country of destination		
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details			
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (!)	13 FOB value (?)	
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY				
15 Competent authority (name, full address, country)	At on			
	(Signature)		(Stamp)	

(!) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (?) In the currency of the sale contract.

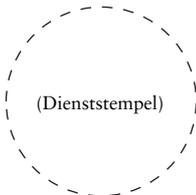
AUSFUHRDOKUMENT

(unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallende Eisen- und Stahlerzeugnisse)

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)
2. Nr.
3. Jahr
4. Erzeugnisgruppe
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
6. Ursprungsland
7. Bestimmungsland
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
9. Zusätzliche Angaben
10. Warenbeschreibung und Hersteller
11. KN-Code
12. Menge⁽¹⁾
13. fob-Wert⁽²⁾
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Ort und Datum:.....

.....
(Unterschrift)
(Dienststempel)

⁽¹⁾ Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.

⁽²⁾ In der Währung des Kaufvertrags.

(1) Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.
 (2) In the currency of the sale contract.

1 Exporter (name, full address, country)	COPY		2 No
	3 Year	4 Product group	
5 Consignee (name, full address, country)	EXPORT DOCUMENT (ECSC and EC steel products)		
	6 Country of origin	7 Country of destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport	9 Supplementary details		
10 Description of goods — Manufacturer	11 CN code	12 Quantity (1)	13 FOB value (2)
14 CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY			
15 Competent authority (name, full address, country)	At on		
	(Signature)	(Stamp)	

ANHANG IV

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Technischer Anhang zu dem System der doppelten Kontrolle

1. Die Vordrucke der Ausfuhrdokumente haben das Format 210 mm × 297 mm. Für die Vordrucke ist weißes, holzfreies, gelemtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Sie werden in englischer Sprache gedruckt. Wenn sie handschriftlich ausgefüllt werden, haben die Eintragungen mit Tinte und in Blockschrift zu erfolgen. Diesen Vordrucken können weitere Kopien beigelegt werden, die als solche ordnungsgemäß zu kennzeichnen sind. Im Falle mehrerer Kopien gilt nur das Deckblatt als Original. Dieses Deckblatt ist eindeutig als Original und die übrigen Kopien sind als Kopien zu kennzeichnen. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft für die Kontrolle der Ausfuhr in die Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Systems der doppelten Kontrolle als gültig anerkannt.
2. Jeder Vordruck trägt eine standardisierte Seriennummer, die aufgedruckt sein kann und die seine Identifizierung ermöglicht. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code: CZ;
 - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Mitgliedstaats, in dem die Zollabfertigung erfolgt, nach folgendem Code:
 - BE = Belgien
 - DK = Dänemark
 - DE = Deutschland
 - EL = Griechenland
 - ES = Spanien
 - FR = Frankreich
 - IE = Irland
 - IT = Italien
 - LU = Luxemburg
 - NL = Niederlande
 - AT = Österreich
 - PT = Portugal
 - FI = Finnland
 - SE = Schweden
 - GB = Vereinigtes Königreich;
 - eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Jahres, die der letzten Ziffer des betreffenden Jahres entspricht, Beispiel: 8 für 1998;
 - eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde in dem Ausfuhrland;
 - eine fünfstelligen Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilt wird, in dem die Zollabfertigung erfolgt.
3. Die Ausfuhrdokumente gelten sechs Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung. Die Waren sind in dem Kalenderjahr zu versenden, das in Feld 3 des Ausfuhrdokuments angegeben ist.
4. Jedes Ausfuhrdokument kann für eine oder mehrere Sendungen der fraglichen Waren verwendet werden. Da jedoch der Einführer das Original des Ausfuhrdokuments vorlegen muß, wenn er ein Überwachungs-dokument beantragt, sollten die Ausfuhrdokumente soweit möglich für einzelne Handelsgeschäfte ausgestellt werden und nicht für Rahmenverträge.
5. Die Tschechische Republik braucht den Preis auf dem Ausfuhrdokument nicht anzugeben, wenn Geschäftsgeheimnisse geschützt werden müssen. In diesen Fällen sollte in Feld 9 des Ausfuhrdokuments der Grund dafür angegeben werden, warum der Preis nicht aufgeführt ist, mit dem Hinweis, daß er den zuständigen Behörden der Gemeinschaft auf Anfrage mitgeteilt werden kann.
6. Die Ausfuhrdokumente können nach dem Versand der Waren, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden. In diesen Fällen müssen sie den Vermerk „nachträglich ausgestellt“ tragen.

7. Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung eines Ausfuhrdokuments kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsbehörde, die das Dokument ausgestellt hat, ein Duplikat anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente beantragen. Das Duplikat des Ausfuhrdokuments trägt den Vermerk „Duplikat“. Das Duplikat trägt das Datum des Originals des Ausfuhrdokuments.
 8. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind unverzüglich über die Rücknahme oder Änderung bereits ausgestellter Ausfuhrdokumente und gegebenenfalls über die Grundlage für ein solches Vorgehen zu unterrichten.
-